

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 47 vom 22. November 2024

NACHRUF

Der Landkreis Günzburg trauert um

Frau Elke Kischkat

die am 09. November 2024 für uns alle viel zu früh verstorben ist.
Frau Kischkat war bis zu ihrer schweren Erkrankung über 22 Jahre
als Krankenpflegehelferin im Kreisaltenheim und im Stadlerstift in
Thannhausen tätig.

Ihr Pflichtbewusstsein sowie ihr freundliches und hilfsbereites Wesen
waren bei den Bewohnern und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Unser vollstes Mitgefühl gilt ihrer Familie und Angehörigen.
Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Günzburg, 22. November 2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Max Mayer
Werkleiter

Benjamin Zimmermann
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
165	Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Günzburg	225
166	Terminänderung von Sitzungen von Landkreisgremien	225
167	Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden im Landkreis Günzburg.	225
168	Sprechtage des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Dezember 2024	228
169	Außensprechtage des Bezirks Schwaben	228
170	Sprechtage des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.	228

Nr. 165

Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Günzburg

Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg hat am 22. Oktober 2024 beschlossen, der Kreisheimatpflegerin des Landkreises Günzburg, Frau Barbara Mettenleiter-Strobel, für ihre Verdienste um die Brauchtumspflege, mit Schwerpunkt der Betreuung der Kreisheimatstube Stoffenried, die Verdienstmedaille des Landkreises Günzburg zu verleihen. Die Verleihung erfolgte am 14. November 2024 durch Landrat Dr. Hans Reichhart.

Az. 0190.1
Günzburg, 20. November 2024

Nr. 166

Terminänderung von Sitzungen von Landkreisgremien

Die für Montag, 2. Dezember 2024, vorgesehene Sitzung des Ausschusses Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren wird auf Montag, 16. Dezember 2024, verschoben.

Az. 0141.1
Günzburg, 19.11.2024

Nr. 167

LANDRATSAMT GÜNZBURG

Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden im Landkreis Günzburg.

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte i. V. mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Jagdausübungsberechtigten des Landkreisgebiets Günzburg wird der Bezug von Schlepptwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.
2. Gleichzeitig werden die Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich der Nr. 1 von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
 - Wild oder
 - Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe a, b, c und m VO (EG) 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).
 - b) Der Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
 - c) Eine Verwendung des Schlepptwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - d) Nach der Verwendung sind die Materialien sicher zu beseitigen, d.h. in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1069/2009.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Der Bezug von Schlepptwild von Unternehmern (i.d.R. Schlepptwildhändler) durch Jagdausübungsberechtigte für die Ausbildung von Jagdhunden unterliegt den Regelungen über Tierische Neben- und Folgeprodukte. Hierfür können Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken ausgestellt werden. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt und um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen diese Ausnahmeregelungen künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

II.

Das Landratsamt Günzburg ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes (GVVG) i. V. mit dem § 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u. a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Der Landkreis Günzburg macht von dieser Möglichkeit für den Bezug von Schlepptwild durch Jäger und Jägerinnen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden Gebrauch. Damit soll die Verwendung von Schlepptwild zur Ausbildung von Jagdhunden entbürokratisiert und erleichtert werden.

Begründung zu Nr. 2

Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, im vorliegenden Fall die Jäger und Jägerinnen, die Proben zu Bildungszwecken handhaben, im Hinblick auf die Registrierung freistellen.

Die Freistellung kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Der Landkreis Günzburg macht zur Vereinfachung des Verfahrens für den Bezug von Schlepptwild für die Ausbildung von Jagdhunden hiervon Gebrauch.

Begründung zu Nr. 3

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen und somit die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten. Durch die Einschränkung der erlaubten Materialien und des Verwendungszweckes soll das Risiko für eine Gefährdung der Tiergesundheit im Sinne des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 begrenzt werden.

Begründung zu Nr. 4

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg als bekannt gegeben gilt.

Begründung zu Nr. 5

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Team 302, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07:30 bis 14 Uhr) eingesehen werden und ist auf der Internetseite des Landkreises Günzburg unter www.landkreis-guenzburg.de abrufbar.

Günzburg, 15.11.2024

Langer
Regierungsdirektor

Nr. 168

Sprechtag des Landratsamtes Günzburg in Krumbach im Dezember 2024

Das Landratsamt Günzburg hält im Dezember 2024 seine Sprechstunden wie folgt ab:

Schuldnerberatung (Dipl.-Sozialpädagoge (FH) Martin Wiedemann)

Dienststelle Krumbach, Kreishaus, Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach, Zi.-Nr. 18, Tel.-Nr. 08282/8894-28

Mittwochs, von 15.00 bis 17.00 Uhr
nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 08221/95-204

Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege

Kreislehrgarten in Krumbach, Mindelheimer Straße 71, Tel.-Nr. 08282/7862

Mittwoch, 04.12.2024 und
Mittwoch, 18.12.2024 jeweils von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Az. 016-2/2
Günzburg, 21.11.2024

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 169

Außensprechtag des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Der nächste Sprechtag findet

- **in Günzburg**
am Mittwoch, 04. Dezember 2024, von 8.00 – 13.00 Uhr, im Landratsamt Günzburg,
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zi.-Nr. 1.92 (Besprechungsraum), 1. Obergeschoss
- **in Krumbach**
am Montag, 16. Dezember 2024, von 8.00 – 13.00 Uhr im Kreishaus Krumbach, Robert-Steiger-Straße 3,
86381 Krumbach, Besprechungszimmer

statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 (Frau Grimm) oder unter der E-Mail beratungsstelle@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 21.11.2024
Bezirk Schwaben, Pressestelle

Nr. 170

Sprechtag des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.

Der Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e. V., Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg, hält regelmäßig einen Sprechtag im Landratsamt Günzburg ab. Der nächste Sprechtag findet

- am Mittwoch, 11. Dezember 2024, von 10.00 – 13.00 Uhr
im Besprechungsraum Nr. 2.66, 2. Stock, Landratsamt-Hauptgebäude, (Frau Hofmeister)

statt.

Günzburg, 21.11.2024
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
Bezirksgruppe Schwaben-Augsburg

Dr. Hans Reichhart
Landrat